

60/SN-38/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

51.030/1-I 8/83

Betrifft	GESETZENTWURF
	43 6/19 83
Datum:	20. FEB. 1984
Vorlegt	1984-03-02 Stadler

Dr. Wörner

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bezirksgerichts über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen (Studienberechtigungsgesetz - StudBergG).

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrates, 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

10. Februar 1984

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

51.030/1-I 8/83

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erlangung studienrichtungs-
bezogener Studienberechtigungen an
Universitäten und künstlerischen
Hochschulen (StudienberechtigungsG -
StudBerG);
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung

W i e n

zu 234.000/130-8/83.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 25.11.1983 sowie die Ferngespräche zwischen den Herren Ministerialrat Dr. Feitzinger und Rat Mag. Wöckinger zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 5

Der zweite Satz des Abs. 2 könnte dahingehend ausgelegt werden, daß die im ersten Satz enthaltene Bedingung "voll berufstätig waren" auch dann erfüllt sei, wenn anstelle der vollen Berufstätigkeit eine Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Besuch einer Berufsschule, die Führung des Haushalts in Verbindung mit der Erziehung von Kindern oder eine Pflege kranker oder behinderter Familienangehöriger entfaltet wurde. Sollte dies angestrebt sein, so sollte man - zumal das zweite und dritte Kriterium das Gegenteil einer Berufstätigkeit sind - nicht das Wort "gelten" verwenden, sondern zur besseren Klarstellung eine Alternativkonstruktion wählen, die etwa lauten könnte: "..... mindestens fünf Jahre voll berufstätig waren;

waren sie nicht so lange voll berufstätig, so ist die Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Besuch der Berufsschule, die Führung des Haushalts in Verbindung mit der Erziehung von Kindern oder die Pflege kranker oder behinderter Familienangehöriger in diesen Zeitraum einzurechnen."

Zur Ersetzung des Kriteriums der vollen Berufstätigkeit durch die Führung des Haushalts in Verbindung mit der Erziehung von Kindern oder durch die Pflege kranker oder behinderter Familienangehöriger muß allerdings bemerkt werden, daß das Vorliegen dieser Kriterien wohl eindeutig dagegen sprechen wird, daß die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Z. 4 erster Satz vorliegt; die Führung des Haushalts samt der Erziehung von Kindern oder die Pflege kranker oder behinderter Familienangehöriger rechtfertigen als in der Familie erbrachte Leistung wohl eine - gegebenenfalls finanzielle Gegenleistungen auslösende - Anerkennung im Familienrecht. Für die Vorbereitung zu einem Hochschulstudium scheinen sie kaum geeignet zu sein. Sollte - um Härtefälle zu vermeiden - damit beabsichtigt sein, daß die Voraussetzung der mindestens fünf Jahre langen Berufstätigkeit im Falle der Führung des Haushalts in Verbindung mit der Erziehung von Kindern oder der Pflege kranker oder behinderter Familienangehöriger geringfügig unterschritten werden kann, so sollte dies - um Wertungswidersprüche zu vermeiden - ausdrücklich gesagt werden; eine solche Regelung könnte etwa lauten: "... fünf Jahre lang voll oder in Verbindung mit dem Besuch der Berufsschule berufstätig waren. Eine geringfügige Unterschreitung der fünfjährigen Berufstätigkeit wegen der Führung des Haushalts in Verbindung mit der Erziehung von Kindern oder der Pflege kranker oder behinderter Familienangehöriger ist hiebei zulässig".

Zum § 8

Nach dem Abs. 1 Z. 2 lit. g) sind - neben "der Zeitgeschichte Österreichs" nach der Z. 1 und den beiden weiteren Wahlfächern nach der Z.3 - nur Geschichte und Sozialkunde als Prüfungsfächer vorgesehen. Dies gilt auch für das Studium der Rechtswissenschaften (EB, 17).

- 3 -

Damit wäre - bei Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung - Latein nicht mehr Studienvoraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaften. Dies im Gegensatz zum § 2 Abs. 1 lit a) der HochschulberechtigungsV 1975, BGBl. Nr. 356, dienach § 14 Abs. 1 ausdrücklich auf Absolventen der Studienberechtigungsprüfung nicht anzuwenden sein soll.

Nach dem § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978 in der geltenden Fassung, sind die Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, das Römische Privatrecht sowie die Rechtsgeschichte Österreichs Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung.

Nach dem § 3 Abs. 2 der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979 in der geltenden Fassung, sind diese Pflichtfächer mit sechs bis zwölf, sechs bis zehn bzw. zehn bis vierzehn Wochenstunden zu inskribieren.

Vor allem das österreichische materielle und zum Teil auch das formelle Zivilrecht fußen auf dem römischen und dem historischen deutschen Recht.

Deren geistige Durchdringung ist sohin unverzichtbar, will man das Wissen um die Wurzeln bzw. die Grundstruktur des diesbezüglichen österreichischen Rechtssystems auch künftig sicherstellen. Hiefür sind Lateinkenntnisse aber unbedingt erforderlich.

Dazu kommt, daß es bisher ein Vorzug des österreichischen Juristen war, sich auf Grund seiner fundierten Kenntnisse des römischen und des historischen deutschen Rechts rascher in fremden Rechtssystemen zurecht zu finden. Diesen Vorzug hat der Gesetzgeber des neuen Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften nach ausführlicher rechtspolitischer Diskussion bewußt beibehalten.

Das Bundesministerium für Justiz tritt daher dafür ein, für die Studienrichtung Rechtswissenschaften Latein in die Prüfungsfächer für die Studienberechtigungsprüfung aufzunehmen.

Insoweit unterstützt das Bundesministerium für Justiz

- 4 -

auch die diesbezügliche Stellungnahme des ÖRAKT.

Sollte dem aber nicht gefolgt werden, sollte die Kenntnis des Latein zumindest im Rahmen einer nach § 8 Abs. 3 zu erlassenden Verordnung verbindlich vorgeschrieben werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

10. Februar 1984

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtig-
keit der Ausfertigung:

